

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Stadt Hermeskeil über die Bildung eines Beirates „Medien und Kommunikation“

(Fassung vom 09.12.2014 inkl. Änderungssatzung vom 29.09.2015)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Beirates „Medien und Kommunikation“

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hermeskeil, insbesondere zum Aufbau und zur Pflege der Internetseite sowie für sonstige Medienangelegenheiten der Stadt wird ein Beirat „Medien und Kommunikation“ gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirates „Medien und Kommunikation“

(1) Der Beirat „Medien und Kommunikation“ kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hermeskeil, insbesondere den Aufbau und die Pflege der Internetseite sowie sonstige Medienangelegenheiten der Stadt berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat „Medien und Kommunikation“ hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates „Medien und Kommunikation“ hat der/die Stadtbürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates „Medien und Kommunikation“ im Rahmen seiner Aufgabe an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirates „Medien und Kommunikation“

(1) Der Beirat „Medien und Kommunikation“ setzt sich aus 3, höchstens 6 Mitgliedern, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hermeskeil sind, zusammen.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit vom Stadtrat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Beirates „Medien und Kommunikation“ üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Den Vorsitz führt der/die Stadtbürgermeister/in. Diese/r kann den Vorsitz auf eine/n Beigeordnete/n der Stadt Hermeskeil oder auf ein Beiratsmitglied übertragen.

(2) Der/die Stadtbürgermeister/in bzw. Beigeordnete informiert den Beirat „Medien und Kommunikation“ frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Medienangelegenheiten der Stadt Hermeskeil berühren und gibt dem Beirat „Medien und Kommunikation“ Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates „Medien und Kommunikation“ führt die Stadt Hermeskeil.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.